

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

16. April 2021

Nr. 83 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

255/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgemeinverfügung zum Schutze der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 über die Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder -Selbsttestes	2 – 4
----------	--	-------

255/2021

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2,  
gültig ab 19.04.2021**

**hier: Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder -Selbsttests**

Der Landrat des Kreises Paderborn erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nachfolgende Allgemeinverfügung:

**I.**

Es wird festgestellt, dass der Kreis Paderborn über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

**II.**

Für das Gebiet des Kreises Paderborn wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO (Corona-Notbremse) die Nutzung der entsprechenden Angebote ab dem 19.04.2021 von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen (§ 4 Abs. 4 Satz 5 CoronaSchVO). Diese können die entsprechenden Angebote auch ohne vorherige Schnell- oder Selbsttests nutzen.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

**IV.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn. **Sie tritt am 19.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.**

Diese Allgemeinverfügung gilt solange fort, bis die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 16.04.2021 „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung“ in Bezug auf den Kreis Paderborn außer Kraft tritt, jedoch nicht über den 26.04.2021 hinaus.

**V.**

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung sofort vollziehbar.

**Begründung:**

**Zu I. und II.:**

Mit der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass im Kreis Paderborn die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag.

Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ ab dem 19.04.2021 für das Kreisgebiet Paderborn in Kraft treten.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW können Kreise, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO NRW abhängig ist.

Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei Inanspruchnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Im Kreis Paderborn besteht durch Testzentren, Hilfsorganisationen, Apotheken und Ärzten eine flächendeckende Testinfrastruktur mit aktuell über 60 Teststellen; wöchentlich können über 40.000 Tests durchgeführt werden. Die meisten Anmeldungen zur Testung sind bequem über digitale Portale oder telefonisch möglich.

Die aktuelle Liste der Schnelltestmöglichkeiten kann auf der Homepage des Kreises Paderborn unter folgendem Link aufrufen werden:

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/themen/53-gesundheitsamt/corona-testung.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/themen/53-gesundheitsamt/corona-testung.php)

Hinzu kommt die Möglichkeit der Testungen und der Ausstellung von Testnachweisen im Sinne der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durch Arbeitgeber im Rahmen der Beschäftigtentestungen.

Von dem ihm nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumten Ermessen hat der Kreis Paderborn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse insoweit Gebrauch gemacht, als die Möglichkeit einer Freitestung für Bürger/innen zugelassen wird, was zugleich das mildere Mittel gegenüber der Fortgeltung aller mit der Corona-Notbremse angeordneten Maßnahmen darstellt. Der Infektionsschutz kann neben den ohnehin durch die CoronaSchVO weitergeltenden Schutzmaßnahmen (z.B. durch das Tragen medizinischer Masken, das Abstandhalten, Flächenbegrenzung, Rückverfolgbarkeit, Terminbuchung, Begrenzung der Zahl der anwesenden Kunden usw.) zusätzlich durch die Testung der Bürger/innen als flankierende Maßnahme hinreichend gewährleistet werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

**Zu III.:**

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Gefährdungslage und der Inzidenz-Werte die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

**zu IV.:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 16.04.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.04.2021 (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW). Die Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung steht in einem kausalen Zusammenhang mit den Regelungen des § 16 CoronaSchVO NRW.

**zu V.:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Paderborn, 16.04.2021

gez.  
Rüther  
Landrat